

Rechtsprechung kompakt: Haftpflicht- und Sozialversicherungsrecht

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

Inhalt

- Urteilsüberblick
 - bis zum 19. September 2019 ergangene haftpflichtrechtliche Urteile sind im Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2020 besprochen



Inhalt

■ Urteilsüberblick

- bis zum 31. August 2020 ergangene Urteile sind auf separater Beilage im Tagungsordner aufgeführt

9. Zürcher Tagung zum Strassenverkehrsrecht vom 22. September 2020

SVG-Rechtsprechung kompakt: Haftpflicht- und Versicherungsrecht

I. Im Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2020 besprochene Urteile

- Bundesgericht 4A_108/2018 vom 28. August 2018 – Kollision zwischen Radfahrer und Motorfahrzeug – Eintritt der Verjährung – Auslegung des UVG-Regressabkommens von 1992
- Bundesgericht 4A_138/2018 vom 10. September 2018 – Kollision zwischen Fussgänger (zehnjähriges Kind) und Motorfahrzeug – Schadenersatzbemessung – Reduktionsgründe (Vorzustand, Selbstverschulden)
- Kantonsgericht Graubünden ZK2 15 10 vom 1. Oktober 2018 – Streifkollision mit provisorischer Strassenabschränkung – Werkeigentümergehaftung des Strasseneigentümers für hinreichende Signalisation von Strassenbaustellen – Abschluss eines Vergleiches
- Obergericht des Kantons Zürich NP170032 vom 3. Oktober 2018 – behaupteter Auffahrunfall vor einem Fussgängerstreifen – Anforderungen an den Nachweis eines Verkehrsunfalles – unterschiedliche Beweiswürdigung zwischen Einzelrichter und Obergericht
- Bundesgericht 4A_290/2018 vom 11. Oktober 2018 – AJP 2019, 852 – tödlicher Selbstunfall mit gemieteten Motorrad – Haftung des Motorfahrzeughaftpflichtversicherers für den Schaden der Hinterbliebenen – Reduktion infolge Selbstverschuldens
- Bundesgericht 4A_228/2018 vom 5. November 2018 – Auslegung und Anfechtung einer Entschädigungsvereinbarung
- Kantonsgericht Graubünden ZK2 15 3 vom 13. November 2018 – plötzliches Ausweichmanöver während eines Überholvorganges – mittelbare Unfallverursachung durch den Betrieb eines Motorfahrzeuges (unerwartetes seitliches Auftauchen eines überholenden Fahrzeuges) – Aufteilung der Haftung: 60 % überholendes Fahrzeug zu 40 % ausweichendes Fahrzeug
- Bundesgericht 6B_261/2018, 6B_283/2018, 6B_284/2018 vom 28. Januar 2019 – Sorgfaltspflichten im Radsport – Bedeutung des Reglements des Schweizerischen Radsportverbands Swiss Cycling
- Obergericht des Kantons Zürich RU18007 vom 29. Januar 2019 – Fussverletzung des Lenkers eines LKW anlässlich eines Kontrollvorgangs im Anhänger durch

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

Inhalt

- örtliche Zuständigkeit
 - Obergericht des Kantons Zürich LB180037 vom 20. September 2019
- Haftungsbegründung
 - schweres Selbstverschulden
 - Bundesgericht 4A_105/2020 vom 19. Mai 2020
 - Bundesgericht 4A_140/2020 vom 9. Juli 2020
 - Kausalzusammenhang
 - Bundesgericht 4D_46/2019 vom 29. Oktober 2019

Inhalt

- **Haftungsbegründung**
 - **Eintritt der Verjährung**
 - Bundesgericht 4A_376/2019 vom 18. Februar 2020
- **Berechnung des Haushaltschadens**
 - Bundesgericht 4A_481/2019 vom 27. Februar 2020
- **Festlegung der Höhe der Genugtuung**
 - Cour de Justice Genf AARP/167/2020 vom 29. April 2020

Örtliche Zuständigkeit

**OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH
LB180037 VOM 20. SEPTEMBER 2019**

Sachverhalt

- Umstritten ist die örtliche Zuständigkeit bzw. das Vorliegen einer Streitgenossenschaft in einem Fall, in welchem die klagende Partei 2001 und 2006 als Lenker eines Motorrades verunfallt ist
- Bezirksgericht Winterthur tritt auf die Klage mit Bezug auf eine beklagte Versicherungsgesellschaft, welche ihren Sitz nicht im Kanton Zürich hat, nicht ein

Sachverhalt

- Obergericht des Kantons Zürich weist eine dagegen erhobene Berufung ab

Erwägungen

- beide Unfälle haben sich unabhängig voneinander, in unterschiedlicher Weise, an unterschiedlichen Orten und zu unterschiedlichen Zeiten ereignet
- kein gemeinsames Zusammenwirken der beiden Unfälle ist offensichtlich
- in Anwendung der Rechtsprechung 145 III 460 wird die Notwendigkeit einer gemeinsamen Beurteilung der gesundheitlichen Beschwerden verneint

Bemerkungen

- an sich nachvollziehbare Begründung
- Problematik mehrfacher Beweisverfahren in den Fällen, in welchen die geschädigte Person dieselben bzw. ähnliche gesundheitliche Beeinträchtigungen unfallbedingt erleidet, zum Beispiel mehrfache Beschleunigungstraumen

keine Haftung bei schwerem Selbstverschulden

BUNDESGERICHT 4A_105/2020
VOM 19. MAI 2020

Sachverhalt

- Fussgänger überquert ausserhalb des Fussgängerstreifens unvermittelt die Strasse
- Kollision zwischen Fussgänger und korrekt fahrenden Motorfahrzeug auf der dritten Fahrspur
- kantonale Instanzen weisen Klage infolge eines schweren Selbstverschuldens ab

Erwägungen

- Bundesgericht beanstandet die Annahme eines schweren Selbstverschuldens nicht
- Da das Fahrzeug nicht mangelhaft beschaffen war und den Lenker des Fahrzeuges kein Verschulden trifft, besteht gemäss SVG 59 I keine Haftung
- Bundesgericht weist im Übrigen die pauschal erhobene Kritik an der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung als unbegründet zurück

Bemerkungen

- keine

keine Haftung bei schwerem Selbstverschulden

BUNDESGERICHT 4A_140/2020
VOM 9. JULI 2020

Sachverhalt

- Fussgängerin überquert ausserhalb des Fussgängerstreifens die Strasse
- Kollision mit einem Motorfahrzeug, das aus einem Kreisverkehr heraus in die Strasse fährt und mit der Fussgängerin zusammenstösst
- Im Zeitpunkt des Unfalls herrschte Dunkelheit – die Fahrbahn war zudem nass
- Das Motorfahrzeug fuhr zwischen 10 und 20 km/h

Sachverhalt

- Die erste kantonale Instanz bejahte eine Haftung, die obere kantonale Instanz lehnte diese demgegenüber ab

Erwägungen

- Das Bundesgericht bestätigt die Klageabweisung und bejaht ebenfalls ein schweres Selbstverschulden (SVG 59 I)
 - E. 6: Elle a adopté un comportement très hautement dangereux, à l'opposé de celui attendu d'une personne raisonnablement préoccupée de sa propre sécurité. Conformément à l'appréciation des juges d'appel, ce comportement est une faute grave aux termes de l'art. 59 al. 1 LCR.

Erwägungen

- Die vorinstanzlichen Annahme, dass dem Lenker des einbiegenden Fahrzeuges kein Verschulden vorgeworfen werden könne, weil er mit zulässiger Geschwindigkeit fuhr und die Fussgängerin nicht sehen konnte, beanstanden die Bundesrichter ebenfalls nicht
- Da die Geschädigte keine mangelhafte Beschaffenheit des Motorfahrzeuges nachweisen konnte, besteht gemäss SVG 59 I keine Haftung

Bemerkungen

- keine

haftungsbegründender Kausalzusammenhang

**BUNDESGERICHT 4D_46/2019 VOM
29. OKTOBER 2019**

Sachverhalt

- Motorrad will links abbiegen und befindet sich an einer Ampel bereits auf der linken Seite der Fahrspur
- Motorfahrzeug will das Motorrad rechts überholen und steht auf der rechten Seite der Fahrspur zwischen Motorrad und Trottoir
- Als die Ampel auf Grün wechselt, fahren beide Motorfahrzeuge los und es kommt zur Kollision mit Sachschaden

Erwägung

- Umstritten ist die Haftung des überholenden Motorfahrzeuges
- Die Vorinstanz lehnt eine Haftung ab, da ein Verschulden des Halters des überholenden Motorfahrzeuges nicht nachgewiesen sei
- Grundlage für die Haftungsablehnung bilden einerseits Fotos der Unfallstelle sowie andererseits ein unfallanalytisches Gutachten

Erwägung

- Willkürliche Beweiswürdigung
 - Da der Sachschaden unter CHF 30'000 liegt, ist lediglich eine subsidiäre Verfassungsbeschwerde zulässig
 - Halter des Motorrades macht willkürliche Beweiswürdigung geltend, da sich anhand der Unfallfotos entgegen des unfallanalytischen Gutachtens ein Verschulden des Halters des Motorfahrzeuges ergebe.

Erwägung

- Willkürliche Beweiswürdigung
 - Das Bundesgericht weist den Vorwurf ab, da die Vorinstanz keine willkürliche Beweiswürdigung vorgenommen habe.
- Willkürliche Verneinung der verwirklichten Betriebsgefahr/eines Kausalzusammenhangs
 - Gemäss dem unfallanalytischen Gutachten besteht eine maximal 74-prozentige Wahrscheinlichkeit für einen Sachverhaltsverlauf, der ein Verschulden des Halters begründet

Erwägung

- Willkürliche Verneinung der verwirklichten Betriebsgefahr/eines Kausalzusammenhangs
 - E. 3.2.3: «L'expertise judiciaire concluait à cet égard qu'il n'était pas possible d'établir à un degré supérieur à 74% que l'accident s'était déroulé de la manière décrite par le recourant. Les juges cantonaux pouvaient ainsi sans arbitraire retenir que la version du recourant n'était pas établie avec certitude.»
 - ab welchem Wahrscheinlichkeitsgrad ist das ordentliche Beweismass erfüllt – ab 75 %?

Bemerkungen

- Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit sollte nicht von einem absoluten Prozentwert – etwa 75 % – abhängig gemacht werden
- Sind mehrere Sachverhaltsvarianten denkbar, betragen deren absolute Wahrscheinlichkeiten regelmässig weniger als 75 %, gleichwohl muss eine Sachverhaltsvariante angenommen werden

Eintritt der Verjährung – Kenntnis des Schadens

BUNDESGERICHT 4A_376/2019
VOM 18. FEBRUAR 2020

Sachverhalt

- neunjähriges Kind verunfallte am 24. Mai 2003 als Beifahrerin
- Das Kind war im Unfallzeitpunkt nicht angegurtet
- Der Motorfahrzeughaftpflicht-Versicherer leistet Anzahlungen und verzichtet auf die Einrede der Verjährung erstmals am 10. Mai 2005, letztmals am 20. April 2015 bis zum 24. Mai 2016

Sachverhalt

- Am 23. August 2016 erhebt die Geschädigte eine Teilklage über den Betrag von CHF 30'000, der später erhöht wurde
- Das Handelsgericht Zürich weist die Klage am 11. Juni 2019 infolge Verjährung ab
- Die Geschädigte erhebt eine Beschwerde in Zivilsachen und beantragt die Gutheissung der Klage

Erwägungen

- Umstritten ist der Eintritt der Verjährung
- Die Vorinstanz vertrat die Auffassung, dass die Geschädigte Ende Februar 2014 Kenntnis des Schadens gehabt habe, weshalb die relative Verjährungsfrist von zwei Jahren am 28. Februar 2016 eingetreten sei
- Die Klageerhebung am 23. August 2016 sei deshalb verspätet erfolgt, nicht zuletzt weil der letzte Verjährungsverzicht am 24. Mai 2016 endete

Erwägungen

- Kenntnis des Schadens der elfjährigen Geschädigten
 - Urteil äussert sich nicht zu den Unfallverletzungen
 - Beweismittel der Vorinstanz:
 - Abschluss eines Arbeitsvertrages durch die Geschädigte am 20. Februar 2014 (41 Arbeitsstunden pro Woche auf Abruf)
 - Parteigutachten des Versicherers hinsichtlich der Arbeitsunfähigkeit vom 22. Februar 2014 (Endzustand erreicht – dauerhafte Arbeitsunfähigkeit von 40-50 %)
 - Parteibefragung/Tätigkeitsprofil

Erwägungen

- Kenntnis des Schadens der elfjährigen Geschädigten
 - mit dem Gutachten divergierendes Arbeitspensum
 - Seit Februar 2014 schwankt das Arbeitspensum zwischen 40 und 100 %, beträgt durchschnittlich 70 %
 - Die Geschädigte war seit Juli 2015 nur noch im Umfang von 60 % tätig
 - Vorinstanzliche Annahme, dass mit der Zustellung des Gutachtens Kenntnis des Schadens eintrat, ist nicht willkürlich

Erwägungen

- Kenntnis des Schadens der elfjährigen Geschädigten
 - Der Umstand, dass es sich beim fraglichen Gutachten um ein Parteigutachten handelt, ist im Hinblick auf ZPO 183 (Anspruch auf gerichtliches Gutachten) und EMRK 6 (Anspruch auf faires Verfahren) unbeachtlich

Erwägungen

- Kenntnis des Schadens der elfjährigen Geschädigten
 - E. 5.3: Entscheidend ist nicht die Beweiskraft des Gutachtens, sondern ob in Kenntnis des Gutachtens, bei realistischer Betrachtung Ende Februar 2014 davon ausgegangen werde konnte, der gesundheitliche Zustand habe sich noch nicht stabilisiert und es sei ungewiss, ob ein Dauerschaden zurückbleibt.

Bemerkungen

- Unklarheit hinsichtlich der Schadenskenntnis
- Kenntnis des Schadens sollte von objektiven Kriterien abhängen
 - Vorliegen eines medizinischen Gutachtens
 - Erlass einer Leistungsverfügung
- Kriterium der „realistischen Betrachtung“ ist letztlich unbestimmt

Berechnung des Haushaltschadens

BUNDESGERICHT 4A_481/2019
VOM 27. FEBRUAR 2020

Sachverhalt

- Beifahrerin wird anlässlich einer Auffahrkollision verletzt
- Die Geschädigte klagt gegen die Beteiligten aus Ersatz des erlittenen Schadens von rund 2,1 Millionen
- Die kantonalen Gerichte heissen die Klage teilweise gut
- Das Bundesgericht ordnet mit Entscheid 4A_591/2015 eine Rückweisung an

Sachverhalt

- Grund für die Rückweisung war die innerprozessuale Verbindlichkeit des Zwischenentscheides des Bezirksgerichts, welche das Obergericht nicht beachtet hat
- Gegenstand der Rückweisung bildet der Haushaltschaden
- Das Obergericht holt ein interdisziplinäres Gutachten ein und verneint einen Haushaltschaden infolge ungenügender Substantiierung weitgehend

Erwägungen

- Das Bundesgericht weist die dagegen erhobene Beschwerde in Zivilsachen ab
- Substantiierungsobliegenheit bei Anwendung der abstrakten Methode
 - Geschädigte Personen haben konkrete Angaben zu ihrer Rolle im Haushalt zu machen

Erwägungen

- Substantiierungsobliegenheit bei Anwendung der abstrakten Methode
 - Anwendbarkeit der SAKE-Tabellen nur bei Übereinstimmung des Referenzhaushaltes mit dem tatsächlichen Haushalt
 - keine Anwendbarkeit der SAKE-Tabellen, wenn die geschädigte Person mit einem volljährigen Kind gemeinsam lebt

Erwägungen

- Beurteilung der Hausarbeitsunfähigkeit
 - Gerichtsgutachten geht von einer Hausarbeitsunfähigkeit von 40 % aus
 - Obergericht lehnt eine Übernahme dieser Schätzung ab, weil die Geschädigte keine (zusätzlichen) Angaben zu ihrer Tätigkeit im Haushalt vor dem Unfall gemacht hat
 - Einschränkungsggrad im Haushalt ist nach Wahrung der zumutbaren Schadenminderung zu beurteilen
 - Substantiierungsobliegenheit betrifft folglich auch die Schadenminderung

Bemerkungen

- Substantiierungsobliegenheiten bestehen auch bei der abstrakten Methode hinsichtlich:
 - Art und personelle Zusammensetzung des Haushaltes
 - tatsächliche Rolle im jeweiligen Haushalt
- Irritierend sind:
 - Abweichung vom Gerichtsgutachten
 - Verpflichtung/Ausmass der Schadenminderung
 - Beweislast

Festlegung der Höhe der Genugtuung

**COUR DE JUSTICE GENF AARP/167/2020
VOM 29. APRIL 2020**

Sachverhalt

- Kollision zwischen einem Motorfahrzeug und einem Velofahrer
- Velofahrerin wird 17 Meter weggeschleudert und erleidet diverse Frakturen
- Vorinstanz spricht der Geschädigten adhäsionsweise eine Genugtuung von CHF 40'000 nebst Zins seit dem Unfall zu

Erwägungen

- Obere kantonale Instanz verneint ein Selbstverschulden der Geschädigten trotz eines Abstandes von 20 cm zur Velofahrspur
- Überprüfung der Höhe der Genugtuung
 - Anwendbarkeit der Zweiphasenmethode, gleichwohl Präjudizienmethode, da die geschädigte Studentin ist
 - Genugtuung über CHF 50'000 nur bei Dauerinvalidität
 - Genugtuung von CHF 30'000 ist angemessen

Erwägungen

- Überprüfung der Höhe der Genugtuung
 - Genugtuung von CHF 30'000 ist angemessen
 - mehrere Operationen
 - Verzögerung des Studiums um ein Jahr
 - Dauerschmerzen (Einnahme von Aspirin während des gesamten Lebens)
 - keine Erwerbsunfähigkeit
- Überprüfung der Kosten- und Entschädigungsfolge

Bemerkungen

- methodisches Vorgehen: trotz Hinweis auf die Zweiphasenmethode wird die Höhe der Genugtuung gemäss Präjudizien bestimmt
- allgemein zu tiefe Genugtuungssummen – vorliegend relativ grosszügige Genugtuung für Dauerschmerzen

**Besten Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**

Folien sind verfügbar unter
www.lare.ch